

Schul- und Hausordnung der

Hemingway-Schule Berlin-Mitte



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Allgemeines | - Seite 2 - |
| 2. Stunden- und Pausenordnung | - Seite 2 - |
| 2.1 Öffnungszeiten der Schule für die Schüler | - Seite 2 - |
| 2.1 Unterrichtszeiten | - Seite 2 - |
| 3. Verhalten auf dem Schulgelände | - Seite 2 - |
| 3.1 Allgemeines | - Seite 2 - |
| 3.2 Verhalten in den Unterrichtsräumen | - Seite 3 - |
| 3.3 Verhalten im Unterricht | - Seite 3 - |
| 3.4 Unterricht in den Fachräumen | - Seite 3 - |
| 3.5 Beginn und Ende des Sportunterrichtes | - Seite 3 - |
| 3.6 Fehlen eines Lehrers - Änderung des Stundenplanes | - Seite 3 - |
| 3.7 Verhalten im Falle eines Brandes bzw. einer notwendigen Räumung des Schulgebäudes | - Seite 3 - |
| 3.8 Klassenämter | - Seite 4 - |
| 3.9 Rauchen, Drogen, Alkohol und Waffen auf dem Schulgebäude | - Seite 4 - |
| 4. Verlassen des Schulgeländes – Fehlen und Beurlaubung vom Unterricht | - Seite 4 - |
| 4.1 Verlassen des Schulgeländes | - Seite 4 - |
| 4.2 Fehlen eines Schülers | - Seite 4 - |
| 4.3 Beurlaubung | - Seite 4 - |
| 4.4 Beurlaubung vom Sportunterricht | - Seite 5 - |
| 5. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen | - Seite 5 - |
| 5.1 Allgemeine Erziehungsmaßnahmen | - Seite 5 - |
| 5.2 Besondere Erziehungsmaßnahmen | - Seite 5 - |
| 5.3 Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Schulgesetz | - Seite 6 - |
| 6. Haftung | - Seite 6 - |
| 7. Inkrafttreten und Geltungsdauer | - Seite 6 - |

1. Allgemeines

Diese Ordnung soll dazu dienen, das Zusammenwirken von Schülern, Lehrern und Erziehungsberechtigten an der Schule zu unterstützen. Jeder muss dazu beitragen, dass die Schule ihre Aufgaben erfüllen kann.

Die Verwirklichung der Aufgaben erfordert Höflichkeit und Rücksichtnahme, damit niemand belästigt oder geschädigt wird. Diese Ordnung gilt für alle Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgeländes. Sie ergänzt die geltenden Vorschriften, Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen des Landes Berlin.

2. Stunden- und Pausenordnung

2.1 Öffnungszeiten der Schule für die Schüler

Die Schüler sammeln sich vor Unterrichtsbeginn auf dem Schulhof und betreten das Schulgebäude mit dem Vorklingeln (07.50 Uhr) über den Haupteingang.

Beginnt der Unterricht erst nach der ersten Stunde, so ist das Ende der laufenden Stunde auf dem Schulhof bzw. bei Regen im Vorraum des Schulhauses abzuwarten.

Um 07.50 Uhr schließen die Lehrer der 1. Unterrichtsstunde ihren Raum auf und beaufsichtigen die Schüler.

Die Garderobe gehört an die Garderobenhaken in den Klassen- bzw. Fachräumen (siehe Punkt 6.5 Haftung).

2.2 Unterrichtszeiten

verkürzter Unterricht

| | | | |
|---------------------------|-----------------------|---------------------------|-----------------------|
| 0. Stunde | 07:05 Uhr – 07:50 Uhr | 0. Stunde | 07:20 Uhr – 07:50 Uhr |
| 1. Stunde | 08.00 Uhr – 08.45 Uhr | 1. Stunde | 08.00 Uhr – 08.30 Uhr |
| 2. Stunde | 08.55 Uhr – 09.40 Uhr | 2. Stunde | 08.40 Uhr – 09.10 Uhr |
| I. Hofpause | | I. Hofpause | |
| 3. Stunde | 10.00 Uhr – 10.45 Uhr | 3. Stunde | 09.30 Uhr – 10.00 Uhr |
| 4. Stunde | 10.55 Uhr – 11.40 Uhr | 4. Stunde | 10.10 Uhr – 10.40 Uhr |
| II. Hofpause (Essenpause) | | 5. Stunde | 10.50 Uhr – 11.20 Uhr |
| 5. Stunde | 12.00 Uhr – 12.45 Uhr | 6. Stunde | 11.30 Uhr – 12.00 Uhr |
| 6. Stunde | 12.55 Uhr – 13.40 Uhr | II. Hofpause (Essenpause) | |
| 7. Stunde | 13.50 Uhr – 14.35 Uhr | 7. Stunde | 12.10 Uhr – 12.40 Uhr |
| 8. Stunde | 14.40 Uhr – 15.30 Uhr | 8. Stunde | 12.50 Uhr – 13.20 Uhr |

3. Verhalten auf dem Schulgelände

3.1 Allgemeines

Nach dem Öffnen der Schule begeben sich die Schüler auf direktem Weg in ihre Klassenzimmer. Dort bereiten sie sich auf den Unterrichtsbeginn vor. Findet der Unterricht nicht im eigenem Klassenraum statt, so finden sich die Schüler vor Unterrichtsbeginn vor dem betreffenden Unterrichtsraum ein. Jeder Schüler hat sich vor dem Klingeln unterrichtsbereit an seinem Platz aufzuhalten. In den großen Pausen verlassen alle Schüler die Unterrichtsräume, einschließlich der Vorräume und begeben sich auf den Hof (der unterrichtende Lehrer verschließt den Klassenraum bzw. Fachraum unmittelbar nach dem letzten Schüler und veranlasst die Schüler, sich auf den Hof zu begeben). Nach dem ersten Klingeln am Ende der großen Pause begeben sich die Schüler direkt in die Klassenzimmer bzw. finden sich vor den Fachräumen ein.

Wird bei schlechter Witterung abgeklingelt, bleiben die Klassenzimmer während der Pause offen und die Schüler wechseln in den Raum der folgenden Unterrichtsstunde.

3.2 Verhalten In den Unterrichtsräumen

Alle Schüler sind für ihr Verhalten, die Sauberkeit und Ordnung auf dem gesamten Schulgelände verantwortlich.

Schäden in den Klassenräumen sind vom jeweiligen Klassensprecher umgehend dem Schulhausmeister und dem Klassenleiter zu melden. Die Schüler haben die Möglichkeit ihre Klassenräume in Absprache mit den Klassenlehrern auszustalten. Die Benutzung von wasserfesten Stiften sowie das Verunreinigen von Schuleigentum ist untersagt!

Während der Pausen sorgen zwei Schüler als Klassendienst für das Lüften des Klassenraumes und die Säuberung der Tafel.

Die Unterrichtsräume sind von den Lerngruppen in einem ordentlichen Zustand zu verlassen, die Tafeln sind zu säubern und die Fenster zu schließen. Verantwortlich ist der unterrichtende Lehrer. Am Ende der letzten Unterrichtsstunde sind die Stühle hochzustellen.

3.3 Verhalten im Unterricht

Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, aktiv am Unterricht teilzunehmen, den Anweisungen der Lehrer zu folgen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und Hausaufgaben zu erledigen.

Die Schüler und Schülerinnen sind an die Vorgaben gebunden, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen.

Handys sowie andere technische Geräte (z.B. MP3-Player), die nicht unmittelbar zur Unterrichtsgestaltung benötigt werden, sind im Unterricht ausgeschaltet und befinden sich in der Schultasche. (Ein auf „lautlos“ gestelltes Handy ist noch angeschaltet!) Bei Zu widerhandlung ist der unterrichtende Lehrer berechtigt, diese Geräte einzuziehen und den Erziehungsberechtigten auszuhändigen.

3.4 Unterricht In den Fachräumen

Schüler dürfen sich nicht ohne Aufsicht eines Lehrers in den Fachräumen aufhalten. Während des Unterrichts außerhalb der Klassenräume sind diese zu verschließen. Sie sind von den Schülern so zu verlassen, dass ggf. Unterricht anderer Lerngruppen in ihnen stattfinden kann.

3.5 Beginn und Ende des Sportunterrichtes

Die Schüler versammeln sich vor der Turnhalle und betreten nach Anweisung des Sportlehrers die Kabinen zum Umkleiden. Die Umkleidekabinen sind während des Unterrichts verschlossen. Der Sportunterricht endet so, dass den Schülern Zeit zum Umkleiden und Waschen bleibt. Danach begeben sich die Schüler direkt zur nächsten Unterrichtsstunde.

3.6 Fehlen eines Lehrers - Änderung des Stundenplanes

Ist der Lehrer 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen, so meldet der Klassensprecher dies im Lehrerzimmer oder im Sekretariat. Änderungen des Stundenplanes werden ausgehangen oder von einem Lehrer bekannt gegeben.

3.7 Verhalten im Falle eines Brandes bzw. einer notwendigen Räumung des Schulgeländes

Bei Entdeckung eines Brandherdes ist Feueralarm zu geben. Dieses erfolgt durch Auslösung des Hausalarms beim Schulleiter oder beim Hausmeister.

Beim Ertönen des Alarms werden alle Schüler im Klassenverband vom aufsichtsführenden Lehrer auf den Hof geführt.

Vor dem Verlassen der Unterrichtsräume sind die Fenster zu schließen und die Gruppe ordnet sich an der Tür. Taschen, Bücher (Ausnahme Klassenbuch) und Garderobe verbleiben im Gebäude. Nach dem Verlassen des Unterrichtsraumes sind die Türen fest zu schließen, jedoch nicht zu verschließen.

Den Fluchtweg bestimmt der Lehrer.

Auf dem Hof stellen sich die Schüler am festgelegten Ort im geschlossenen Klassenverband auf.

Nach dem Aufstellen überprüfen die aufsichtsführenden Lehrer sofort die Vollzähligkeit der Schüler und melden das Ergebnis dem Sicherheitsbeauftragten.

3.8 Klassenämter

Neben dem Amt der Klassensprecher werden in jeder Klasse folgende Ämter durch je zwei Schüler besetzt:

- Ordnungsdienst
- Klassenbuchführung

3.9 Rauchen, Drogen, Alkohol und Waffen auf dem Schulgelände

Das Rauchen auf dem Schulgelände ist verboten. Das Mitbringen und Konsumieren von jeglichen Drogen sowie das Mitführen von Waffen auf dem Schulgelände und bei jeglichen schulischen Veranstaltungen ist untersagt.

Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes sind anzuwenden.

4. Verlassen des Schulgeländes - Fehlen und Beurlaubung vom Unterricht

4.1 Verlassen des Schulgeländes

Schüler der Klassen 7 - 10 dürfen das Schulgelände während der täglichen Schulzeit ohne Erlaubnis eines Lehrers nicht verlassen. Möchte ein Schüler wegen Krankheit vorzeitig während der täglichen Schulzeit die Schule verlassen, so sind die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen. Sie entscheiden, ob sich der Schüler alleine nach Hause begibt oder ob sie ihn abholen.

4.2 Fehlen eines Schülers

Ein Grund für das Fehlen kann in der Regel nur Erkrankung oder ein unvorhersehbares Ereignis, das dem Schulbesuch entgegenstehen, sein. In diesen Fällen benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Schule (den Klassenleiter) **umgehend** und innerhalb von 3 Tagen schriftlich.

Sollte der Schüler weiterhin fehlen müssen, so ist dem Klassenleiter beim Wiedererscheinen nochmals schriftlich der **Grund** und die Dauer des Fehlens zu übergeben.

Auf die Möglichkeit von Ordnungsmaßnahmen bei gehäuftem unentschuldigtem Fehlen wird ausdrücklich hingewiesen. Wird durch Fehlen eine Klassenarbeit oder eine angekündigte Abnahme von Abschlussleistungen im Sportunterricht versäumt, so ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen und die Schule telefonisch zu informieren.

4.3 Beurlaubung

Beurlaubungen vom Unterricht sind möglich. Grundlage einer solchen Beurlaubung kann jedoch nur der schriftliche Antrag eines Erziehungsberechtigten sein. Bescheinigungen von Ärzten, Kirchengemeinden, Sportvereinen oder anderen Institutionen reichen alleine nicht aus. Die Erziehungsberechtigten kennzeichnen durch einen schriftlichen Vermerk auf solchen Bescheinigungen, dass die Beurlaubung ihres Kindes für diesen Anlass von ihnen beantragt wird.

Ein solcher Antrag ist spätestens **14 Tage vor** Eintritt des Ereignisses an den Klassenleiter einzureichen, sofern der Antragsgrund nicht plötzlich eintritt.

4.4 Beurlaubung vom Sportunterricht

Die Beurlaubung vom Sportunterricht muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt und begründet werden, ein ärztliches Attest ist beizufügen.

Für Beurlaubungen bis zu 4 Wochen ist der sportunterrichtende Lehrer zuständig, für längere Beurlaubungen der Schulleiter, der auf der Grundlage eines schul- oder sportärztlichen Gutachtens über Art und Umfang der Beurlaubung entscheidet.

5. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Im Rahmen der allgemeinen Erziehung ist der selbstverständliche Weg zur Lösung oder Verhinderung von Konflikten das klärende Gespräch. Lob, Anerkennung und konstruktive Hinweise sind wichtige Mittel der Erziehung.

5.1 Allgemeine Erziehungsmaßnahmen

Bei der Auswahl und Anwendung allgemeiner Erziehungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, inwieweit der Schüler den Zusammenhang zwischen Anlass und Maßnahme erkennen konnte.

Beispiele dafür sind:

1. ein klärendes Gespräch führen;
2. dem Schüler sein falsches Verhalten einsichtig machen;
3. die Schüler auffordern, ihre Auffassungen zu Verhaltensregeln in der Schule darzulegen und zu begründen;
4. auf die Schüler einwirken, sich bei Betroffenen zu entschuldigen, Hilfeleistungen für den Einzelnen oder für die Gruppe zu übernehmen bzw. einen Schaden wieder gut zu machen;
5. der Tadel (mündlich/schriftlich);
6. die Eintragung ins Klassenbuch;
7. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

Maßnahmen, die nach Art und Folgen über den Bereich der Schule hinausgehen, bedürfen des Einvernehmens mit den Erziehungsberechtigten.

5.2 Besondere Erziehungsmaßnahmen

Wenn allgemeine Erziehungsmaßnahmen wirkungslos geblieben sind, können besondere Erziehungsmaßnahmen getroffen werden.

Als besondere Erziehungsmaßnahmen sind vorgesehen (§ 62 Schulgesetz):

1. der Tadel (mündlich/schriftlich);
2. die Eintragung ins Klassenbuch;
3. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

Über besondere Erziehungsmaßnahmen werden die Erziehungsberechtigten umgehend informiert. Über den Vermerk **besonderer** Erziehungsmaßnahmen auf dem Zeugnis entscheidet die Klassenkonferenz bei der Beschlussfassung über das Zeugnis.

5.3 Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Schulgesetz

Sofern Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder den äußeren Schulbetrieb nachhaltig beeinträchtigen, oder die am Schulleben Beteiligten gefährden, indem sie

1. gegen ihre Pflichten nach § 46 Schulgesetz oder gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößen, oder
2. Anordnungen des Schulleiters, einzelner Lehrer oder sonstiger schulischer Mitarbeiter oder Beschlüsse schulischer Gremien nicht befolgen, die diese in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erlassen, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fehlen bzw. Fernbleiben vom Unterricht anzusehen (Ordnungsmaßnahmen siehe Anlage I).

Das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Über den Vermerk einer Ordnungsmaßnahme auf dem Zeugnis entscheidet das Gremium, das die Ordnungsmaßnahme verhängt.

6. Haftung

1. Schüler und deren Erziehungsberechtigte haften bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Personen- oder Sachschaden und entsprechend den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
2. Bei der Begehung von Straftaten auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen entscheidet der Schulleiter über eine mögliche Bestrafung bzw. Strafanzeige.
3. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Sachen auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes. Größere Geldbeträge, Wertgegenstände und besonders wertvolle Kleidungsstücke sollten nicht in die Schule mitgebracht werden.
4. Wenn die Garderobe nicht in den verschlossenen Räumen aufbewahrt wird, übernimmt die Schule keine Haftung für eventuelle Beschädigungen oder Beschmutzungen.

7. Inkrafttreten und Geltungsdauer

8. Diese Schul- und Hausordnung tritt am 12. September 2005 in Kraft.
9. Diese Schul- und Hausordnung gilt solange, bis die Schulkonferenz eine Änderung beschließt.
10. Alle Lehrer und Schüler erhalten ein Exemplar der Schul- und Hausordnung. Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift.
11. Diese Schul- und Hausordnung wurde am 12. September 2005 von der Schulkonferenz beschlossen.

U. Schüsterl
Rektor

Anlage I: Übersicht über die besonderen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Anlage I

| Besondere Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme | zuständig | Anhörung des | schriftliche Begründung |
|----------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| Tadel | Fachlehrer | Schülers | Fachlehrer |
| Nachbleiben bis zu 2 Stunden | Fachlehrer | Schülers | Fachlehrer |
| schriftlicher Verweis | Klassenkonferenz | Schülers | Schulleiter durch Klassenleiter |
| Ausschluss von einzelnen freiwilligen Schülerveranstaltungen | Klassenkonferenz bei nur einer Klasse | Schülers | Schulleiter durch Klassenleiter |
| Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu 10 Schultagen | Klassenkonferenz | Schülers und dessen Eltern | Schulleiter durch Klassenleiter |
| Umsetzung in eine Parallelklasse | Gesamtkonferenz | Schülers und dessen Eltern | Schulleiter durch Klassenleiter |
| Die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsganges | Schulaufsicht nach Anhörung der Schulkonferenz | Schülers und dessen Eltern | durch Schulaufsichtsbeamten nach vorheriger Anordnung durch den Schulleiter |
| Entlassung aus der Schule nach Erfüllung der Schulpflicht | Schulaufsicht nach Anhörung der Schulkonferenz | Schülers und dessen Eltern | durch Schulaufsichtsbeamten nach vorheriger Anordnung durch den Schulleiter |

Bevor in den zuständigen Lehrerkonferenzen ein Antrag auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme gestellt wird, ist der Schulleiter zu informieren. Er prüft, ob er eine weiter gehende Ordnungsmaßnahme für geboten hält.

Zur Kenntnis genommen:

Erziehungsberechtigte

Schüler

Berlin,

